

ALEXANDER TERPITZ

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

HINWEIS: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch Alexander Terpitz Wirtschaftsprüfer, Steuerberater zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Gemeinde Stützensgrün

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Alexander Terpitz

**Diplom-Betriebswirt (BA)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Karl-Liebknecht-Str. 14
D-04107 Leipzig
Telefon +49 (3 41) 710-777-0
Telefax +49 (3 41) 710-777-29
E-Mail: info@terpitz.com
Internet: www.terpitz.com

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	6
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
	2.1.1 Lage der Gemeinde Stützensgrün	7
	2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung	9
	2.2 Unregelmäßigkeiten	10
	2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	10
	2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	10
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
	3.1 Gegenstand der Prüfung	11
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	11
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
	4.1.2 Jahresabschluss	14
	4.1.3 Rechenschaftsbericht	15
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	17
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	17
5.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	18
6.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	20

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Gemeinderat der

Gemeinde Stützengrün

nachfolgend auch Gemeinde genannt, wählte uns gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO am 26. Juni 2018 zum örtlichen Prüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017.

Ausgehend davon beauftragte uns der Bürgermeister, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 entsprechend § 104 (1) SächsGemO der Gemeinde zu prüfen.

Mit der Fassung der SächsGemO vom 01.08.2020 haben Kommunen gemäß § 88 Abs. 5 das Wahlrecht, für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Von diesem Wahlrecht hat die Gemeinde Stützengrün Gebrauch gemacht. Die Bestandteile sind nicht Teil der Prüfung.

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO, der in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren wurden die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht ist an die Gemeinde Stützengrün gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.1 Lage der Gemeinde Stützengrün

Die Gemeinde hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO zulässigerweise auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet.

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, treffen wir folgende Aussagen zur Beurteilung der Lage der Gemeinde Stützengrün:

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung 2017 am 28. März 2017 beschlossen. Das Landratsamt Erzgebirgskreis bestätigte die Haushaltssatzung am 17. Mai 2017. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt forderte jedoch aufgrund einer nachträglich zusätzlich geschaffenen Stelle in der Finanzverwaltung eine Nachtragssatzung. Diese wurde in der öffentlichen Sitzung am 22. August 2017 durch den Gemeinderat beschlossen. Das Landratsamt bestätigte die Nachtragssatzung am 5. September 2017.

In der Ergebnisrechnung 2017 wird ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 261 TEUR ausgewiesen. Im fortgeschriebenen Haushalt 2017 waren 51 TEUR veranschlagt. Die positive Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen. Im Haushaltsjahr wurden Mehrerträge in Höhe von ca. 87 TEUR bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer erzielt. Wesentliche sonstige Mehrerträge betrafen die Erträge aus Zuschreibung der Finanzanlagen mittels Eigenkapitalspiegel-Methode in Höhe von 96 TEUR (fortgeschriebener Planansatz 0 TEUR) sowie Landeszuweisung für Instandsetzung von Straßen und Radwegen in Höhe von 53 TEUR (fortgeschriebener Planansatz 0 TEUR) innerhalb der Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten.

Die Gemeinde weist ein Sonderergebnis in Höhe von –15 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 0 TEUR) auf. Das negative Sonderergebnis begründet sich im Wesentlichen aus einem Festwertabgang für Straßenbeleuchtung.

Das Gesamtergebnis liegt bei 246 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 51 TEUR).

Das Sonderergebnis wird ausgehend von § 25 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik vollständig mit der vorhandenen Rücklage des Sonderergebnisses verrechnet.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird gem. § 23 SächsKomHVO-Doppik der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Gemeinde konnte im Haushaltsjahr 2017 einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 493 TEUR (ursprünglich veranschlagt: 234 TEUR) erzielen. Mehreinzahlungen wurden – analog zur Ergebnisrechnung – hauptsächlich bei der Gewerbesteuer sowie dem Gemeindeanteil Einkommensteuer erzielt. Minderauszahlungen sind für Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen.

Zum 31.12.2017 betrug der Bestand an liquiden Mitteln 1.749 TEUR, zum 31.12.2016 betrug der Bestand 1.130 TEUR. Die liquiden Mittel sind damit zum Stichtag um 619 TEUR gestiegen.

Kreditverbindlichkeiten bestehen zum Stichtag in Höhe von 1.475 TEUR.

Die Gemeinde erhielt 2017 Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 590 TEUR. 514 TEUR betreffen allgemeine Schlüsselzuweisungen. Zusätzlich wurden 17 TEUR aus dem kommunalen Vorsorgevermögen aufgelöst.

Aus dem vorliegenden Jahresabschluss geht hervor, dass sich die Bilanzsumme in 2017 gegenüber dem Jahresabschluss 2016 um 1.875 TEUR erhöht hat. Der Zuwachs ist überwiegend auf bereits verbuchte Fördermittelbescheide für zukünftige Maßnahmen zurückzuführen. Ausgehend davon erhöhten sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um ca. 1.117 TEUR. Analog hierzu sind die sonstigen Verbindlichkeiten um 1.354 TEUR angewachsen. Wesentliche zukünftige Maßnahmen betreffen die Verbreiterung und Sanierung Talstraße sowie den Lückenschluss Radweg Karlsroute.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens beruht hauptsächlich auf den Anlagenzugängen, welchen die planmäßigen Abschreibungen entgegenstehen. Insgesamt ist ein Wertzuwachs von 72 TEUR zu verzeichnen.

Wesentliche Zugänge des Anlagevermögens betreffen die Maßnahme „Platz der Generationen“ sowie die Neugestaltung der Website der Gemeinde.

Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme ist von 73,5 % auf 67,1 % gesunken. Den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen von 473 TEUR stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 274 TEUR gegenüber. Ausgehend davon beträgt die Fördermittelquote ca. 57,9 %.

Die Gemeinde hat zum Bilanzstichtag eine Kapitalposition in Höhe von 8.022 TEUR.

Die Anlagenintensität, d.h. der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme der Gemeinde Stützengrün beträgt 78,8 % (Vj. 85,8 %). Dieser hohe Anteil resultiert hauptsächlich aus dem Sachanlagevermögen, dessen Anteil am Anlagevermögen mit 85,1 % (Vj. 85,7 %) ausgewiesen wird.

Für die Gemeinde Stützengrün ergibt sich ein Anlagendeckungsgrad I von 50,0 % (Vj. 49,1 %). Diese Kennzahl zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch das Basiskapital gedeckt ist.

Der Anlagendeckungsgrad II berücksichtigt die Besonderheit von Kommunen, dass wesentliche Teile des Anlagevermögens über Fördermittel finanziert werden. Die Kennzahl gibt das Verhältnis vom Basiskapital zuzüglich Sonderposten zum Anlagevermögen wieder. Der Anlagendeckungsgrad II liegt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei ca. 96,9 %.

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital zu Basiskapital (inkl. Sonderposten). Zum 31. Dezember 2017 beträgt der Verschuldungsgrad 30,9 % (Vj. 20,2 %).

Innerhalb der Ergebnisrechnung zeigt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt wurden. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad beträgt im Haushaltsjahr 105,8 % (Vj.: 106,5 %).

Der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist im Haushaltsjahr leicht von 56,7 % auf 55,9 % gesunken. Der Anteil der vereinnahmten Zuwendungen und Umlagen bzw. aufgelösten Sonderposten stieg von 28,2 % auf 31,8 %.

Maßgebend für die ordentlichen Aufwendungen sind die Transferaufwendungen mit 37,7 % und die Personalaufwendungen mit 22,8 %. Der Anteil der Kreisumlage in den Transferaufwendungen beträgt 49,5%.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen im Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde, geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Lage der Gemeinde wieder.

2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Die Gemeinde hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zulässigerweise auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet. Eine Beurteilung der positiven Entwicklung sowie möglichen Risiken von besonderer Bedeutung ist uns demzufolge nicht möglich.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Eröffnungsbilanzkorrekturen

Ausgehend von den Feststellungen zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2011 durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau hat die Gemeinde bereits teilweise in den Jahren 2012 und 2013 Korrekturen vorgenommen. Im Haushaltsjahr 2017 waren noch folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Fehlende Nachvollziehbarkeit von Wertminderungen wegen Bauschäden an der Grundschule Stützensgrün und den Sporthallen Stützensgrün und Hundshübel
- Bewertung der ehemaligen Grundschule Hundshübel

Die Korrektur der Feststellungen zum Ansatz von tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten statt **Ersatzwerten** führt zu einer wesentlichen Erhöhung des Sachanlagevermögens. Parallel dazu ergeben sich Anpassungen bei den Sonderposten für empfangenen Zuschüsse und Zuwendungen.

Gemäß § 62 Abs. 1 SächsKomHVO ist eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen **wesentlichen Betrag** handelt.

Grundstücke Infrastrukturvermögen

Die Gemeinde setzte bei der Ersatzbewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zum Eröffnungsbilanz-Stichtag grundsätzlich pauschal 3,50 €/m² an. Dies entsprach auskunftsmäßig dem Wert, den die Gemeinde im Rahmen der Bereinigung nach dem VerkFlBerG nach Beschluss des Gemeinderates in allen Fällen pauschal zahlte. Diese Herangehensweise entsprach jedoch nicht § 61 Abs. 7 Nr. 4 Buchs. a) SächsKomHVO-Doppik i. V. m. § 5 Abs 1 VerkFlBerG, wonach bei der Ersatzbewertung der Straßengrundstücke 20% des BRW von in gleicher Lage gelegenen unbebauten Grundstücken, mindestens jedoch 0,10 €/m² und höchstens 5 €/m², heranzuziehen waren.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrekturen passte die Gemeinde einige Ersatzbewertungen an, recherchierte jedoch nicht alle betreffenden Grundstücke. Die verbleibenden Infrastrukturgrundstücke werden weiterhin mit 3,50 EUR/m² bewertet.

Aus unserer Sicht hat das festgelegte Bewertungsvorgehen keine Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gesetzliche Frist zur Jahresabschlusserstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 hat gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2018 zu erfolgen. Die gesetzliche Frist wurde nicht eingehalten.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde Stützengrün.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Dabei ist zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung der Gemeinde Stützengrün geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Dienstanweisungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den rechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den speziellen Risiken des kommunalen Jahresabschlusses der Gemeinde Stützengrün ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Kämmerin sowie den Mitarbeitern der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben innerhalb des Jahresabschlusses ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten
- Vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlung innerhalb der Finanzrechnung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Die Positionen des **Anlagevermögens** haben wir hinsichtlich der Anwendung ordnungsmäßiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Stichproben der Zugänge geprüft. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- und der Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand sowie die richtige vermögensgegenstandsgenaue Zuordnung von Sonderposten. Zudem haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechend der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmens geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung der **Forderungen** sowie der **Verbindlichkeiten** haben wir uns durch analytische und stichprobenartige, aussagebezogene Prüfungshandlungen überzeugt. Die bewusste Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien der Wesentlichkeit. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur beurteilt.

Die Prüfung des Bestandes an **Liquiden Mitteln** und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der Kontennachweise vorgenommen.

Auf das Einholen von Bankbestätigungen wurde auf Basis des IDW PS 302 8.2 Tz. 23 verzichtet. Grundlage hierfür sind die bei der Kreditaufnahme zwingend notwendigen Genehmigungsprozesse durch den Gemeinderat (Beschluss Haushaltssatzung gem. § 76 Abs. 2 SächsGemO) sowie im Anschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Genehmigung Kreditaufnahmen gem. § 82 Abs. 2 SächsGemO).

Die **Rückstellungen** wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen.

Die Posten der **Ergebnisrechnung** haben wir durch Abgleich zu den jeweiligen Verträgen, Bescheid bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere haben wir die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs einschließlich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer abgestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der durch uns geprüfte und unter dem Datum vom 20. März 2020 mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 der Gemeinde Stützengrün.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Fachbedienstete des Finanzwesens erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 9. November 2020 schriftlich bestätigt.

Die Prüfung führten wir in den Monaten Oktober und November 2020 durch. Die Prüfung wurde am 9. November 2020 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gemeinde erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Gemeinde eingesetzte Software „SASKIA.de-IFR kommunale Doppik“ Version 4.1 wurde von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet, für die erkennbaren Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Der Jahresabschluss wurde gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht um einen Anhang erweitert.

In dem Jahresabschluss der Gemeinde Stützensgrün zum 31. Dezember 2017 sind die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), beachtet worden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss wurde gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht durch ein Rechenschaftsbericht erläutert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stützensgrün zum 31. Dezember 2017 vermittelt nach unserer Überzeugung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen und die in dem Jahresabschluss ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Hinblick auf die Beurteilung des Jahresabschlusses, auch aufgrund des nicht aufgestellten Anhangs, besonders zu erwähnen:

Geleistete investive Zuwendungen

Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, besteht gemäß § 36 Abs. 8 Sächs-KomHVO ein Wahlrecht diese anzusetzen.

In der internen Bewertungsrichtlinie hat die Gemeinde festgelegt, dass sie dieses Wahlrecht nicht ausübt. Geleistete Investitionszuwendungen stellen Aufwand im jeweiligen Haushaltsjahr dar.

Anlagevermögen

Zur Fortschreibung der Bilanzwerte im Haushaltsjahr wurden alle Neuzugänge ab 1. Januar 2011 mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten im Inventarisierungsprogramm erfasst und ggf. im Anlagevermögen aktiviert.

Bei der Ermittlung der Herstellkosten wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Berechnung mit einbezogen.

Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der von der Gemeinde beschlossenen Abschreibungstabelle festgelegt. Gemäß § 44 Abs. 4 SächsKomHVO erfolgt eine monatsgenaue lineare Abschreibung der Vermögensgegenstände.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden gem. Vorgabe nach § 61 Abs. 6 SächsKomHVO und § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO i.V.m. Nr. 2.11 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach Eigenkapitalspiegelmethode bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt.

Liquide Mittel

Die liquiden Mitteln wurden zum Nominalbetrag anhand der Bar- und Buchgeldbestände zum 31. Dezember 2017 ausgewiesen.

Sonderposten

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO) notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Ergebnisrechnung – Ergebniswirkung der Fortschreibung Finanzanlagen

Die Gemeinde Stützensgrün wendet für die Wertermittlung der Anteile an den Zweckverbänden und gehaltenen Beteiligungen die Eigenkapitalspiegel-Methode an. Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 sind innerhalb der Erträge 96 TEUR erfasst, die sich ausschließlich aus der Folgebewertung der EK-Spiegelmethode ergeben. Hinsichtlich dieser Erträge kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese künftig der Gemeinde zufließen werden. Diese Erträge sind folglich nicht zahlungswirksam.

Umlageverpflichtungen Kommunaler Versorgungsverband

Ausgehend von § 27 Abs. 3 SächsGKV wird die Bildung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen dem Kommunalen Versorgungsverband gesetzlich zugewiesen. Insofern hat die Gemeinde im Jahresabschluss keine diesbezüglichen Verpflichtungen erfasst. Die jährlichen Umlageverpflichtungen betragen aktuell 62 TEUR.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Abstimmung Finanzrechnung und Vermögensrechnung

Innerhalb des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 bestand eine Abweichung zwischen dem Bestand der Liquididen Mittel laut Finanzrechnung und laut Vermögensrechnung. Die Differenz in Höhe von 58.606,36 Euro befand sich am 31.12.2016 auf einem sog. Geldtransitkonto. Die entsprechenden Auszahlungen waren bereits in der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 berücksichtigt (Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit), jedoch war das Geld noch nicht vom Bankkonto abgebucht.

Ausgehend davon ist innerhalb der Finanzrechnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowohl der Anfangsbestand der Liquididen Mittel (Zeile 51 der Finanzrechnung) als auch die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Zeile 50 der FR) nicht mit der Vermögensrechnung abstimmbare. Das Geldtransitkonto steht in der Finanzrechnung negativ unter dem Anfangsbestand an liquiden Mitteln, da das Geld erst in 2017 vom Bankkonto abgeflossen ist, in der Finanzrechnung aber bereits 2016 berücksichtigt war.

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Gemeinde Stützengrün zum 31. Dezember 2017 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk erteilt:

„Kommunaler Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Gemeinde Stützengrün.

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Stützengrün zum 31. Dezember 2017, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Stützengrün. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 nach § 104 Sächs-GemO in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Stützengrün sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Gemeinde Stützengrün sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die vorliegende Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Leipzig, den 9. November 2020

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des kommunalen Prüfungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (vgl. IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 9. November 2020

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

6.1 Jahresabschluss und Kommunaler Prüfungsvermerk

6.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

6.1.2 Kommunaler Prüfungsvermerk

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

6.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

**Vermögensrechnung (Bilanz) zu
 § 51 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr: 2017**

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR	Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1.	Anlagevermögen	16.029.091,23	15.838.913,13	1.	Kapitalposition	8.021.678,86	7.776.024,74
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	33.502,37	11.261,02	a)	Basiskapital	5.746.734,53	5.746.734,53
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	b)	Rücklagen	2.274.944,33	2.029.290,21
c)	Sachanlagevermögen	13.640.639,66	13.568.686,14	aa)	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.205.531,29	1.944.613,70
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	560.338,17	560.338,17	bb)	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	69.413,04	84.676,51
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	5.653.930,83	5.754.616,30	cc)	Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
cc)	Infrastrukturvermögen	6.013.295,16	6.170.479,41	dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	c)	Fehlbeiträge	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	561,00	561,00	aa)	Vortrag von Fehlbeiträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	639.416,02	647.732,78	bb)	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeiträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	206.818,05	226.087,97	cc)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	566.280,43	208.870,51	2.	Sonderposten	7.514.737,65	7.582.904,38
d)	Finanzanlagevermögen	2.354.949,20	2.258.965,97	a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	7.424.163,10	7.475.302,83
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	2.354.949,20	2.258.965,97	c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00	d)	Sonstige Sonderposten	90.574,55	107.601,55
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	32.839,30	33.775,50
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00	a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	4.302.894,02	2.617.726,69	b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
a)	Vorräte	42.363,05	40.238,67	c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.401.523,01	1.285.013,75	d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	110.173,18	162.410,77				
d)	Liquide Mittel	1.748.834,78	1.130.063,50				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00				
a)	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00				
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				
a)	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				

Vermögensrechnung (Bilanz) zu
 § 51 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr: 2017

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR	Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR	
			e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
			h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00	0,00
			i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
			j)	sonstige Rückstellungen	32.839,30	33.775,50
			4.	Verbindlichkeiten	4.762.729,44	3.063.935,20
			a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
			b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.474.717,04	1.472.388,44
			c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	560.348,75	217.885,11
			e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
			f)	Sonstige Verbindlichkeiten	2.727.663,65	1.373.661,65
			5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
			a)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00

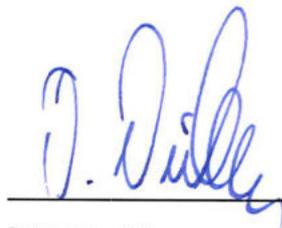
Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR	Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
Summe Aktiva	20.331.985,25	18.456.639,82	Summe Passiva	20.331.985,25	18.456.639,82
			Saldo	0,00	0,00

Druckparameter: Mandant: 1000 Gemeinde Stützengrün HH-Jahr: 2017 Listennr.: 1 Vermögensrechnung (Bilanz) Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 0 bis: 13
 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 13
 Listenauswahl: Positionsnachweis
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'Jlehmann')

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre
gem. §46 Sächs. KomHVO
Haushaltsjahr 2017 (in EUR)

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	16.032,00 EUR
Bürgschaften	0,00 EUR
Gewährverträge	0,00 EUR
Kautionen	0,00 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
Übertragene Ansätze für Auszahlungen	0,00 EUR
Übertragene Ansätze für Aufwendungen	0,00 EUR

Stützengrün, den 10.11.2020



Bürgermeister

Druckparameter: Mandant: 1000; HH-Jahr: 2017; freie Auswertung: FS7001

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 16	V,01-12,ÜA,B/17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.560.681,62	2.562.522,00	2.562.522,00	2.651.348,64	88.826,64
	darunter: Grundsteuern A und B	339.409,32	355.100,00	355.100,00	356.596,25	1.496,25
	Gewerbsteuer	1.228.135,06	1.150.000,00	1.150.000,00	1.223.491,88	73.491,88
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	834.219,07	861.550,00	861.550,00	875.705,36	14.155,36
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	151.406,82	188.872,00	188.872,00	188.528,07	-343,93
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.270.603,49	1.408.777,00	1.408.777,00	1.509.153,15	100.376,15
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	376.193,00	525.200,00	525.200,00	530.946,00	5.746,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.238,06	2.300,00	2.300,00	2.205,06	-94,94
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	266.568,82	254.777,00	254.777,00	274.015,41	19.238,41
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	132.862,75	136.050,00	136.050,00	129.880,27	-6.169,73
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	77.896,03	47.570,00	47.570,00	70.230,93	22.660,93
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	89.068,32	112.210,00	112.210,00	103.378,27	-8.831,73
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	69.477,03	67.000,00	67.000,00	70.006,13	3.006,13
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	1.407,74	1.407,74
9	+ sonstige ordentliche Erträge	312.362,40	99.200,00	99.200,00	204.748,21	105.548,21
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	4.512.951,64	4.433.329,00	4.433.329,00	4.740.153,34	306.824,34
11	Personalaufwendungen	991.868,61	1.019.410,00	1.019.410,00	1.018.848,39	-561,61
	darunter : Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	-21.635,21	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	869.880,52	992.615,00	992.615,00	992.484,65	-130,35
14	+ planmäßige Abschreibungen	508.594,03	438.353,00	438.353,00	483.370,61	45.017,61
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40.157,79	35.920,00	35.920,00	35.881,23	-38,77
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.607.776,98	1.684.920,00	1.684.920,00	1.690.100,63	5.180,63
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	217.592,25	211.200,00	211.200,00	258.550,24	47.350,24
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	4.235.870,18	4.382.418,00	4.382.418,00	4.479.235,75	96.817,75
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	277.081,46	50.911,00	50.911,00	260.917,59	210.006,59
20	außerordentliche Erträge	13.504,13	0,00	0,00	990,20	990,20
21	außerordentliche Aufwendungen	20.903,61	0,00	0,00	16.253,67	16.253,67
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	-7.399,48	0,00	0,00	-15.263,47	-15.263,47
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	269.681,98	50.911,00	50.911,00	245.654,12	194.743,12
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 16	V,01-12,ÜA,B/17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25 + 27)	269.681,98	50.911,00	50.911,00	245.654,12	194.743,12
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	260.917,59
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	15.263,47
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Ergebnisrechnung: Mandant: 1000 Gemeinde Stützengrün HH-Jahr: 2017 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 3-
Ergebnisrechnung Listentyp: E
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'Jlehmann'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2017

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 16	V,01-12,ÜA,B/17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.552.957,38	2.562.522,00	2.562.522,00	2.649.385,86	86.863,86
	darunter: Grundsteuern A und B	337.043,04	355.100,00	355.100,00	354.894,46	-205,54
	Gewerbsteuer	1.230.606,96	1.150.000,00	1.150.000,00	1.224.395,18	74.395,18
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	826.717,99	861.550,00	861.550,00	879.753,69	18.203,69
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	151.219,07	188.872,00	188.872,00	183.297,12	-5.574,88
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.004.034,67	1.154.000,00	1.154.000,00	1.218.110,74	64.110,74
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	376.193,00	525.200,00	525.200,00	530.946,00	5.746,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.238,06	2.300,00	2.300,00	-14.821,94	-17.121,94
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	132.437,02	136.050,00	136.050,00	131.179,70	-4.870,30
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	100.912,77	47.570,00	47.570,00	96.448,55	48.878,55
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.865,70	112.210,00	112.210,00	99.236,73	-12.973,27
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	69.477,03	67.000,00	67.000,00	69.888,94	2.888,94
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.596,00	99.200,00	99.200,00	96.866,29	-2.333,71
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	4.065.280,57	4.178.552,00	4.178.552,00	4.361.116,81	182.564,81
10	Personalauszahlungen	1.013.943,01	1.019.410,00	1.019.410,00	1.018.954,37	-455,63
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	836.992,59	992.615,00	992.615,00	918.642,42	-73.972,58
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	40.157,79	35.920,00	35.920,00	35.881,23	-38,77
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.695.356,50	1.684.920,00	1.684.920,00	1.621.909,82	-63.010,18
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.449,21	211.200,00	211.200,00	272.829,73	61.629,73
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	3.834.899,10	3.944.065,00	3.944.065,00	3.868.217,57	-75.847,43
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer9 ./. Nummer 16)	230.381,47	234.487,00	234.487,00	492.899,24	258.412,24
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	52.971,06	934.840,00	934.840,00	499.307,79	-435.532,21
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	13.502,00	0,00	0,00	990,00	990,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	66.473,06	934.840,00	934.840,00	500.297,79	-434.542,21

\\lap1019server\Finanzen\SaskiaServer\Template\Fr_60012_erfgesamt.mrt (47D F30 B88) vom 05.02.2020

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2017

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 16	V,01-12,ÜA,B/17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	92.751,17	29.900,00	29.900,00	7.841,99	-22.058,01
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	99.641,18	40.000,00	40.000,00	883,47	-39.116,53
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	69.812,65	1.145.920,00	1.145.920,00	281.810,94	-864.109,06
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	4.270,49	16.800,00	16.800,00	23.538,20	6.738,20
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	266.475,49	1.232.620,00	1.232.620,00	314.074,60	-918.545,40
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-200.002,43	-297.780,00	-297.780,00	186.223,19	484.003,19
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummern 17 + 34)	30.379,04	-63.293,00	-63.293,00	679.122,43	742.415,43
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	44.218,67	0,00	0,00	167.938,05	167.938,05
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	189.994,93	131.270,00	131.270,00	165.609,45	34.339,45
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./. (Nummern 38 + 39)]	-145.776,26	-131.270,00	-131.270,00	2.328,60	133.598,60
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	-115.397,22	-194.563,00	-194.563,00	681.451,03	876.014,03
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	972.316,94	0,00	0,00	991.154,62	991.154,62
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	970.409,77	0,00	0,00	995.228,01	995.228,01
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./. (Nummern 43 + 45)]	1.907,17	0,00	0,00	-4.073,39	-4.073,39
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	-113.490,05	-194.563,00	-194.563,00	677.377,64	871.940,64
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./. Nummer 49)	-113.490,05	-194.563,00	-194.563,00	677.377,64	871.940,64
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.184.947,19	1.071.457,14	1.071.457,14	1.071.457,14	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	1.071.457,14	876.894,14	876.894,14	1.748.834,78	871.940,64

**Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2017**

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
	01 - 12 / 16	V,01-12,ÜA,B/17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	
	EUR				
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung \ M12 Finanzrechnung: Mandant: 1000 Gemeinde Stützengrün HH-Jahr: 2017 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 4-
 Finanzrechnung Listentyp: F
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'Jehmann'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
 ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 4; Listentyp = F; Positionsnachweis = an

6.1.2 Kommunaler Prüfungsvermerk

Kommunaler Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Gemeinde Stützengrün.

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Stützengrün zum 31. Dezember 2017, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Stützengrün. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 nach § 104 Sächs-GemO in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Stützengrün sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Gemeinde Stützengrün sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die vorliegende Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Leipzig, den 9. November 2020

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.